

Groß Strehlitz, den 29. Dezember 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelfäfers S. 207. — Hufschmiedeprüfungen S. 207. — Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen S. 208. — Anzeige betr. Bestellung des Regierungs-Amtsblatts S. 208. — Personalien S. 208.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelfäfers.

Unter Aufhebung meiner Polizeiverordnung vom 2. August 1924 — I 5393 — ordne ich auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Gesetzammlung 1926 S. 82) und des § 136 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1893 (Gesetzammlung S. 195) für den Umfang des Preussischen Staates folgendes an:

§ 1. Aufsicht.

(1) Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beweissichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelfäfers (*Leptodotarsa decemlineata* Say). Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden und den Organen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes ausgeübt.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Personen und die von den Gemeinden (Inhabern der Grundstücke) ernannten Vertrauensmänner dürfen die betreffenden Grundstücke betreten und die zur Entnahme der verdächtigen Insekten erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2. Anzeigepflicht.

(1) Den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelfäfers begründende Erscheinungen sind binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Aufgabeberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ob.

(2) Die Gemeindebehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Ortspolizeibehörde weiter zu leiten, die nach Nr. 3 der Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelfäfers vom 28. März 1925 zu verfahren hat.

(3) Die Anzeigepflicht entfällt nicht, wenn dem Anzeigepflichtigen zuweilen bekannt ist, daß von anderer Seite bereits Anzeige erfolgt worden ist.

§ 3. Beförderung des Kartoffelfäfers.

Außerhalb der polizeilich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen darf der Kartoffelfäfer in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen (Ei, Larve, Puppe, Käfer) nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Grundstelle entfernt werden. Ausgenommen ist die Beförderung zur Feststellung des Befundes, bei der möglichst bald die Abtötung des Schädlings durch Eintaucen in Spiritus, heißes Wasser oder dergleichen zu erfolgen hat.

§ 4. Weitergehende Vorschriften.

Weitergehende Anordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden sind zulässig.

§ 5. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Berlin, den 30. November 1926.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. U b i c h t.

Vorstehende Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelfäfers bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Die Polizeiverordnung vom 2. 8. 1924 ist im Kreisblatt Stück 36 für 1924 veröffentlicht.

Groß Strehlitz, den 21. Dezember 1926.

Der Landrat. Werber.

L III 12167.

Bekanntmachung.

Am 29. Januar, 26. Februar und 26. März 1927 sollen Hufschmiedeprüfungen in Rathbor, Reiffe und Rathbor abgehalten werden.

Den Meldungen hierzu sind als Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufschmiedgetriebe betrieben wird, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis erworben hat,
2. ein Nachweis darüber, daß er mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufschmiedgetriebe tätig gewesen ist,
3. eine Bescheinigung des Leiters einer zugelassenen Lehrschmiede darüber, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang in der Lehrschmiede teilgenommen hat,
4. eine Geburtsurkunde und
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.
6. Für eine Uebergangszeit können auch Schmiede, welche die Vorschriften unter Ziffer 3 nicht erfüllen, ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden. Diese haben der Meldung zur Prüfung eine schriftliche Erklärung beizufügen, nach der sie sich in den letzten 6 Monaten nicht erfolglos einer Prüfung im Hufschmiedgetriebe vor einem anderen Prüfungsausschuß unterzogen haben.

Diese drei Prüfungen sind die letzten, zu denen sich Schmiede ohne Besuch einer Lehrschmiede melden können. Die Meldungen der Prüflinge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in Dypeln, Pfaffenloch einzureichen.

Prüfungs, die an einem Ausbildungskursus in einer Lehrschmiede teilgenommen haben, müssen ihre Meldungen durch die Hand des Leiters des theoretischen Unterrichts der betreffenden Lehrschmiede vorlegen.

Jedem sich Meldenden wird mitgeteilt werden, ob er zur Prüfung zugelassen ist oder nicht, und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Zulassung zur Prüfung verjagt worden ist, Tag und Stunde der Prüfung werden in den Zulassungsbescheiden besonders angegeben werden. Ebenso wird darin mitgeteilt werden, an welche Stelle die Prüfungsgebühr in Höhe von 30 M zu zahlen ist.

Oppeln (Pflastenschloß), den 3. Dezember 1926.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für Hufschmiede.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1927 den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 18. Januar 1927 festzusetzen.

Oppeln, den 7. Dezember 1926.

Bezirksauschuß zu Oppeln.

F 26 — 51/1.

Unter den Rindviehbeständen des Rittergutes Deschowitz ist amtierfähig die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehlig, den 28. Dezember 1926.
L IV 12541. Der Landrat. Werber.

Auf dem Jagdgelände der Gemeinde Gonschiorowitz ist während der Zeit vom 25. 12. d. Js. bis 1. Februar 1927 die Auslegung von Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug beantragt.

Himmelwitz, den 21. 12. 1926. Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Oberförsterei Zawadzki verkauft am 5. Januar 1927 von 9 Uhr vorm. ab im Gasthause Franz Krawiec in Kelsch (Kreis Groß Strehlig) Brennholz verschiedener Holzarten aus neuem Einschlage der Förstereien Sandowitz, Kelsch und Jullau an die umwohnende Bevölkerung öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung. Händler sind vom Termin ausgeschlossen.

Zawadzki, den 27. Dezember 1926.

Staatliche Oberförsterei.

An die Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises.

Bis bestimmt zum 5. Januar 1927 ist mit anzugeben, daß das Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1927 bei ist.

Groß Strehlig, den 20. Dezember 1926.

Der Landrat. J. B.: Baasen.

Ernannt auf Grund des § 84 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 der Bädermeister und 1. Schichtführer Johann Niestroj aus Groß Stein zum com. Gemeindevorsteher der Landgemeinde Groß Stein.

Groß Strehlig, den 18. Dezember 1926.

Der Landrat.

K. I. 9110.

Werber.

Befähigt der Desinfektor Theodor Schmac aus Leschno zum Amtssanktionsbeamten des Amtsbezirks Deschowitz.
Groß Strehlig, den 21. Dezember 1926.

Der Landrat.

K. I. 8877.

Werber.

Der Hauptlehrer a. D. Otto Wanjel aus Blottnitz als Schiedsman für den Bezirk A 2 befähigt und verpflichtet worden.

Groß Strehlig, den 21. Dezember 1926.

Der Landrat. Werber.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 3. Januar 1927 nachm. 2 Uhr findet die öffentliche Verpachtung der drei gemeinschaftlich Jagdbezirkte im Dienel'schen Gasthause meist- und bestbieter auf einen sechsjährigen Zeitraum einzeln statt.

Zu dem Jagdbezirk gehören: Die Feldmark der Gemeinde Freidorf sowie Teile der Gemarkungen von Leschno Gemeinde und Gut Freiwaldt Leschno. Die Jagdbezirkte haben eine Größe von 1 593, 897 und 1 211 Morgen. Die Pachtbedingungen werden vor dem Termin bekannt gegeben.

Freidorf, den 17. Dezember 1926.

Der Jagdvorsteher. Smptalla.

Rohlenhof — Borsowst

(Sägewerk Abtlg. Kohle)

hat große Mengen Kohle auf Lager

Waggonladungen werden in kürzester Zeit geliefert.



Dr. Senfner-Brot

Bei ständigem Genuss wirksames Vorbeugungsmittel gegen Aderverkalkung und Lungenleiden. Dr.-Senfner-Brot, durch Autoritäten glänzend begutachtet, unterscheidet sich geschmacklich nicht von anderem Brot.

Zu haben in allen durch Makler, getreidehändler, Buchhändler u. Verkaufsstellen.

Lehrlinge

können sich melden

Bonk

Chanotte, Etageöfen-Fabrik u. Ofenseheret.